

Leitfaden für die Delegiertenwahlen

Delegiertenversammlung der Raiffeisen Pensionskasse – Gesamterneuerungswahlen Amtsperiode 2024–2028

1. Ausgangslage

Die Delegiertenversammlung ist das oberste politische Organ der Raiffeisen Pensionskasse und vertritt die Interessen aller Mitglieder unserer Pensionskasse. Die Versammlung findet ordentlicherweise einmal jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt. Eine Amtsperiode der Delegierten und Ersatzdelegierten beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist zweimal möglich.

Im Hinblick auf die Delegiertenversammlung 2024 finden die nächsten Gesamterneuerungswahlen der Delegierten statt. Dabei kommt erstmals die erneuerte DV-Struktur gemäss den per 1. Juli 2023 aktualisierten Statuten zur Anwendung.

Im vorliegenden Leitfaden sind die wichtigsten Informationen zu den Delegiertenwahlen zusammengefasst. Der Prozess entspricht in weiten Teilen dem Vorgehen bei den bisherigen Gesamterneuerungswahlen.

2. Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung der Raiffeisen Pensionskasse ist paritätisch, d.h. aus mindestens gleich vielen Vertretern der versicherten Arbeitnehmenden wie Vertreter der Arbeitgeber, zusammengesetzt.

Die Delegiertensitze werden verteilt auf sogenannte Wahlkreise. Als Wahlkreise für die Wahl der Delegierten gelten die Gebiete der Regionalverbände der Raiffeisenbanken. Zusätzlich bilden Raiffeisen Schweiz und ihre Gruppenunternehmungen (inklusive Raiffeisen Pensionskasse) sowie die Beziehenden einer Alters- oder Invalidenrente unserer Pensionskasse je einen Wahlkreis.

Sitzverteilung

Die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung und die Verantwortlichkeiten bei den Delegiertenwahlen sind statutarisch festgelegt. Bei der Zusammensetzung der Delegiertenversammlung ist auf eine angemessene Vertretung der Sprachregionen und der Geschlechter sowie Berücksichtigung der Wahlkreisgrösse zu achten.

Die durch die Arbeitgeber und die versicherten Arbeitnehmenden je zu wählenden Delegiertensitze werden aufgrund

der Anzahl der versicherten Mitglieder pro Wahlkreis zugeteilt:

- Wahlkreis mit weniger als 5 Prozent Versichertenanteil: Je 1 Delegiertensitz
- Wahlkreis mit 5 bis weniger als 10 Prozent Versichertenanteil: Je 2 Delegiertensitze
- Wahlkreis mit 10 Prozent und mehr Versichertenanteil: Je 3 Delegiertensitze

Die Beziehenden einer Alters- oder Invalidenrente bilden einen eigenen Wahlkreis, der 5 Vertreter stellt.

Zur Wahrung der Parität wird die Anzahl der Arbeitnehmendenvertreter um die Anzahl der Delegiertensitze der Rentenbeziehenden erhöht. Dabei wird dem grössten Wahlkreis der jeweiligen Sprachregion (Deutschschweiz, französische Schweiz und italienische Schweiz) je ein Zusatzsitz zugeteilt. Die restlichen zwei Zusatzsitze werden den übrigen Wahlkreisen nach ihrer Grössenrangfolge zugewiesen.

Eine Übersicht der Sitzverteilung der Delegiertenversammlung 2024-2028 finden Sie im Anhang dieses Leitfadens. Das Stichdatum für die Berechnung ist das Ende des zweiten Jahres vor der neu zu bestellenden Delegiertenversammlung, d.h. für die anstehenden Wahlen der 31. Dezember 2022.

Wichtig: Während eine angemessene (sprach-)regionale Verteilung aufgrund der Aufteilung der Sitze auf die verschiedenen Wahlkreise per se gegeben ist, ist die angestrebte geschlechtliche Verteilung nur zu erreichen, wenn dieser im Kandidatur- und Wahlprozess entsprechende Beachtung geschenkt wird (unser Versichertenbestand teilt sich rund hälftig auf Frauen und Männer auf).

3. Organisation & Ablauf der Wahlen

Grundsätzlich sind die Wahlkreise für die Wahlen ihrer Delegierten zuständig. Die Präsidenten der Regionalverbände, bzw. die Bereichsleitung Human Resources von Raiffeisen Schweiz für den Wahlkreis Raiffeisen Schweiz, nehmen dabei die Rolle der Vorsitzenden der Wahlkreise wahr.

Die Wahlkreise werden in organisatorischen und technischen Belangen von der Pensionskasse unterstützt (Informationen an die Vorsitzenden der Wahlkreise, Meldeformulare, technische Hilfsmittel). Die Wahl der Arbeitnehmendenvertreter

erfolgt zentral über ein von der Pensionskasse zur Verfügung gestelltes elektronisches Kandidatur- bzw. E-Voting-Tool.

Der Wahlkreis der Beziehenden einer Alters- oder Invalidenrente hat keinen Vorsitz, weshalb dieser Wahlkreis über den gesamten Prozess von der Pensionskasse selbst betreut wird, wobei hier ein hybrides Wahlsystem mit elektronischer und brieflicher Teilnahmemöglichkeit zur Anwendung kommt.

3.1 Kandidatur- und Wahlprozess

Beim Kandidatur- und Wahlprozess ist zwischen den Delegierten der Arbeitnehmenden, der Arbeitgeber sowie der Rentenbeziehenden zu unterscheiden.

Wahl der Arbeitnehmendenvertreter

- **Kandidaturphase:** Die Einreichung bzw. Erfassung der Kandidatur erfolgt direkt durch den kandidierenden Mitarbeitenden mittels eines elektronischen Steckbrief-Formulars auf der Raiffeisen-Eventplattform «Evenito». Bisherige Arbeitnehmendenvertreter, die sich für eine weitere Amtszeit zur Wiederwahl stellen wollen, müssen ebenfalls zwingend ihren elektronischen Steckbrief über «Evenito» einreichen.
- **Wahlphase:** Im Anschluss an die Kandidaturphase erfolgt die Wahl der Arbeitnehmendenvertreter über das E-Voting-Tool «Nimbus ShApp». Die persönlichen Zugangsdaten zum E-Voting-Tool werden den Versicherten zum Start der Wahlphase per Post zugestellt.

Die technische Auslösung, Verwaltung und Auswertung der Wahlen der Arbeitnehmendenvertreter erfolgt zentral durch die Pensionskasse, unter Einhaltung der notwendigen Datensicherheits- und Datenschutzregeln.

Die Pensionskasse wird die Mitarbeitenden der Raiffeisen Gruppe mittels Intranet-News bzw. einer Mitglieder-News über den Start des Kandidatur- und Wahlprozesses und die massgeblichen Termine informieren. Wir empfehlen den Vorsitzenden der Wahlkreise eine zusätzliche, vor- oder nachgelagerte Information innerhalb des eigenen Wahlkreises (z.B. auf der Verbandsseite im Raiffeisen Intranet oder via E-Mail).

Es ist die Aufgabe der Wahlkreise sicherzustellen, dass sich genügend Mitarbeitende zur Wahl stellen und Kandidaten zu suchen, sollten zu wenig Kandidaten für die Besetzung der Delegierten- und Ersatzdelegiertensitze zur Verfügung stehen. Die statutarische Zielvorgabe einer angemessenen Vertretung der Geschlechter ist dabei zu beachten.

Nach Abschluss des Wahlprozesses meldet die Pensionskasse den einzelnen Wahlkreisen die gewählten Arbeitnehmendenvertreter. Die einzelnen Wahlkreise können diese Vorabkommunikation der Resultate in ihrem Wahlkreis weiterleiten.

Wahl der Arbeitgebervertreter

Die Nomination bzw. Wahl und Meldung der Arbeitgebervertreter liegt gesamthaft in der Verantwortung der Wahlkreise. Die Wahlen erfolgen idealerweise anlässlich einer Regionalverbandsversammlung. Das Wahlergebnis ist der Pensions-

kasse mit dem entsprechenden Meldeformular fristgerecht zu melden.

Die Vorsitzenden der Wahlkreise stellen sicher, dass die für ihren Wahlkreis vorgesehenen Delegierten und Ersatzdelegierten für die Vertretung der Arbeitgeber statutenkonform gewählt und gemeldet werden.

Wahl der Vertreter der Rentenbeziehenden

Der gesamte Kandidatur- und Wahlprozess im Wahlkreis der Rentenbeziehenden wird von der Pensionskasse betreut.

- **Kandidaturphase:** Die Vertreter der Beziehenden einer Alters- und Invalidenrente können ihre Kandidatur über das elektronische Steckbrief-Formular auf der Raiffeisen-Eventplattform «Evenito» oder auf ausdrücklichen Wunsch auch brieflich per Post einreichen.
- **Wahlphase:** Die Wahl erfolgt grundsätzlich ebenfalls elektronisch über das E-Voting-Tool «Nimbus ShApp», wobei alle Beziehenden einer Alters- oder Invalidenrente wahlberechtigt sind. Eine briefliche Stimmabgabe ist möglich.

Zur Gewährleistung der regionalen Vertretung wird jeder Sprachregion (Deutschschweiz, französische Schweiz und italienische Schweiz) je ein Delegiertensitz fix zugeteilt, der vom Kandidaten der jeweiligen Sprachregion mit dem besten Wahlergebnis besetzt wird. Die restlichen zwei Sitze werden den übrigen Kandidaten der Rentenbeziehenden nach ihrer Stimmenrangfolge zugewiesen.

Die Informationen zum Kandidatur- und Wahlprozess sowie die Zugangsdaten zum Startpunkt der Wahlphase werden den wahlberechtigten Rentenbeziehenden per Post zugestellt.

Wahl der Ersatzdelegierten

Statutarisch wählt jeder Wahlkreis mindestens so viele Ersatzdelegierte, wie ihm Delegiertensitze zustehen, höchstens aber doppelt so viele.

- **Ersatzdelegierte der Arbeitnehmenden:** Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten ergibt sich auf Seiten der Vertreter der Arbeitnehmenden und Rentenbeziehenden automatisch aus der Stimmenrangfolge im Rahmen der Delegiertenwahl. Bei einem Wahlkreis mit beispielsweise zwei zu wählenden Delegierten und sieben Kandidaten sind die Kandidaten auf Rang 1 und 2 gewählte Delegierte. Die Kandidaten auf Rang 3 bis 6 sind gewählte Ersatzdelegierte.
- **Ersatzdelegierte der Arbeitgeber:** Bei den Arbeitgebervertretern nominiert und wählt der Wahlkreis die Ersatzdelegierten entsprechend der statutarischen Sitzanzahl.

Aufgrund der innerhalb der vierjährigen Amtszeit möglichen Personalmutationen und freiwilligen Amtrücktritten ist es wichtig, möglichst die maximale Anzahl an Ersatzdelegierten zu wählen.

3.2 Verkündung der Wahlergebnisse

Nach der Fertigstellung der vollständigen Delegierten-Datenbank werden die Vorsitzenden der Wahlkreise über den Wahlausgang informiert.

Alle gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten erhalten parallel dazu ein persönliches Informations- bzw. Gratulationsschreiben von der Pensionskasse.

Sobald diese Information an die Wahlkreise und an die gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt ist, wird im Raiffeisen Intranet eine News mit der Übersicht aller gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten veröffentlicht. Die Beziehenden einer Alters- und Invalidenrente werden von der Pensionskasse separat informiert.

4. Zeitplan und Kontakt

Den detaillierten zeitlichen Ablauf der Gesamterneuerungswahlen inkl. aller Aufgaben, Fristen und Kommunikationszeitpunkte finden Sie im Zeitplan, Anhang 2 auf Seite 5.

Detaillierte Informationen zum Delegiertenamt finden Sie im Anhang 3 auf Seite 6.

Für weiterführende Informationen oder Fragen können Sie sich gerne an e-voting.pensionskasse@raiffeisen.ch oder telefonisch an Eliane Rettenmund (071 424 15 42) oder Matia Godenzi (071 225 88 54) wenden.

Regelung des aktiven und passiven Wahlrechts

In der praktischen Umsetzung des Paritätsgrundsatzes ist bei der Zusammensetzung der Delegiertenversammlung sicherzustellen, dass die Interessen der Arbeitnehmenden und Arbeitgeber bestmöglich vertreten und potenzielle Interessenskonflikte möglichst verhindert werden.

Der Verwaltungsrat unserer Pensionskasse hat sich im Sinne der Good Governance und der Rechtssicherheit für eine klare Kriteriendefinition für die Wählbarkeit als Arbeitnehmenden- oder Arbeitgebervertretung ausgesprochen und entsprechende Bedingungen für die Vertretung der einen oder anderen Seite definiert.

Berechtigung zur Vertretung der Arbeitnehmenden

Gemäss Statuten sind als Vertreter der Arbeitnehmenden nur versicherte Mitglieder wählbar. In der aktuellen Rechtsprechung gilt darüber hinaus der Grundsatz, dass nicht als Arbeitnehmendenvertreter wählbar ist, wer beim Unternehmen an den wesentlichen Entscheiden beteiligt ist bzw. die Willensbildung des Unternehmens massgeblich zu beeinflussen vermag.

Auf Basis dieser Kriterien sind folgende Personengruppen berechtigt, die Arbeitnehmenden zu vertreten:

- Wahlkreise der Raiffeisenbanken: Mitarbeitende, welche nicht Vorsitzende bzw. Mitglied der Bank-/Geschäftsleitung sind.
- Wahlkreis Raiffeisen Schweiz: Mitarbeitende, welche nicht der Geschäftsleitung bzw. Funktionsstufe 1 angehören.

Nicht berechtigt sind aktive oder ehemalige Mitarbeitende und Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. der Anlagekommission der Raiffeisen Pensionskasse.

Berechtigung zur Vertretung der Arbeitgeber

Für die Vertretung der Arbeitgeber bestehen grundsätzlich keine rechtlichen Einschränkungen.

Im Sinne einer komplementären Betrachtung zu den obigen Bestimmungen und einer entsprechend klaren Rollentren-

nung sind folgende Personengruppen zur Vertretung der Arbeitgeber empfohlen:

- Wahlkreise der Raiffeisenbanken: Vorsitzende und Mitglieder der Bank-/Geschäftsleitung sowie Verwaltungsräte der angeschlossenen Arbeitgeber.
- Wahlkreis Raiffeisen Schweiz: Mitglieder der Geschäftsleitung und der Funktionsstufe 1 sowie Verwaltungsräte der angeschlossenen Arbeitgeber.

Nicht berechtigt sind aktive Mitarbeitende und Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. der Anlagekommission der Raiffeisen Pensionskasse.

Berechtigung zur Vertretung der Rentenbeziehenden

Nach heutiger Rechtslehre können Rentenbeziehende keine Arbeitnehmenden vertreten. Der Wahlkreis der Rentenbeziehenden wird deshalb als separate Gruppe betrachtet und die Vertreter der Rentenbeziehenden gesamthaft von den Beziehenden einer Alters- oder Invalidenrente gestellt und gewählt.

Berechtigt für die Vertretung der Rentenbeziehenden sind:

- Ehemalige Mitarbeitende der Raiffeisen Gruppe, welche von der Pensionskasse eine Invaliden- oder eine Altersrente beziehen.

Nicht berechtigt sind aktive oder ehemalige Mitarbeitende und Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. der Anlagekommission der Raiffeisen Pensionskasse.

Berechtigung zur Wiederwahl für bisherige Delegierte und Ersatzdelegierte

Statutarisch ist eine zweimalige Wiederwahl ins Delegiertenamt möglich. Die Beschränkung gilt für Vertreter der Arbeitnehmenden, der Arbeitgeber sowie der Rentenbeziehenden gleichermaßen.

Bisherige Delegierte und Ersatzdelegierte, die sich in ihrer ersten oder zweiten Amtsperiode befinden und sich für eine weitere Amtszeit zur Wiederwahl stellen möchten, müssen in jedem Fall nochmals aktiv kandidieren.

Anhang 1

Sitzverteilung Delegiertenversammlung 2024-2028

Wahlkreise	Anzahl Mitglieder per 31.12.2022	Verteilung Mitglieder pro Wahlkreis in %	Anzahl Vertreter Arbeitnehmende	Anzahl Vertreter Arbeitgeber	Anzahl Vertreter Beziehende einer Rente	Sitze nach Wahlkreis 2024-2028
Raiffeisen Schweiz	2'571	23,7	4	3		7
St.Galler Verband	1097	10,1	4	3		7
Aargauer Verband	759	7,0	3	2		5
Ticino e Moesano	641	5,9	3	2		5
Berner Verband	633	5,8	2	2		4
Luzern, Ob- und Nidwalden	586	5,4	2	2		4
Fédération vaudoise	523	4,8	2	1		3
Thurgauer Verband	464	4,3	1	1		2
Solothurner Verband	448	4,1	1	1		2
Fédération du Valais romand	423	3,9	1	1		2
Raiffeisenverband Nordwestschweiz	419	3,9	1	1		2
Zürich und Schaffhausen	380	3,5	1	1		2
Oberwalliser Verband	288	2,7	1	1		2
Fédération de Fribourg romand	245	2,3	1	1		2
Bündner Verband	236	2,2	1	1		2
Deutschfreiburger Verband	216	2,0	1	1		2
Fédération jurassienne	204	1,9	1	1		2
Fédération genevoise	190	1,8	1	1		2
Zuger Verband	185	1,7	1	1		2
Schwyzter Verband	151	1,4	1	1		2
Fédération neuchâteloise	113	1,0	1	1		2
Urner Verband	64	0,6	1	1		2
Total Aktivversicherte	10'836	100,0	35	30		65
Rentenbeziehende (Alter/IV)	1'618				5	5
Total Delegiertensitze			35	30	5	70

Hinweise:

- Die Delegiertenversammlung ist als paritätisches Organ zwingend aus mindestens gleich vielen Vertretern der versicherten Arbeitnehmenden wie der Arbeitgeber zusammensetzen. Da die Vertretung der Beziehenden einer Alters- oder Invalidenrente in der Paritätsbetrachtung auf keinen Fall der Arbeitnehmendenseite zugeordnet werden kann, erfolgt eine Kompensation der fünf Delegiertensitze der Rentenbeziehenden über fünf Zusatzsitze auf Arbeitnehmendenseite. Die Zuweisung dieser fünf Zusatzsitze ist statutarisch geregelt.
- Die Versicherten der angeschlossenen Tochterunternehmen sind dem jeweiligen Wahlkreis der entsprechenden Muttergesellschaft zugeordnet.
- Die bis Ende 2022 abgeschlossenen Verselbständigungen der Niederlassungen von Raiffeisen Schweiz sind den entsprechenden Wahlkreisen zugeordnet.

Anhang 2

Zeitplan für die Durchführung der Delegiertenwahlen

Teilschritte	Start	Ende	Zuständigkeit für die Durchführung des Teilschrittes		
			Vorsitzende der Wahlkreise	Raiffeisen Pensionskasse	Aktivversicherte / Rentenbeziehende
1. Versand der Informationsunterlagen zu den Delegiertenwahlen an die Vorsitzenden der Wahlkreise	08.12.2023			x	
2. Weiterleitung der Informationen zu den Delegiertenwahlen an die Raiffeisenbanken/Raiffeisen Gruppenunternehmungen des entsprechenden Wahlkreises	08.12.2023	18.12.2023	x		
3. Veröffentlichung der relevanten Informationen über die Delegiertenwahlen an die Versicherten (Intranet-News bzw. E-Mail/Post an Arbeitgeber ohne Intranet-Zugang bzw. Rentenbeziehende)	18.12.2023			x	
4. Selbständige Erfassung der Kandidaturen seitens Arbeitnehmer und Rentenbeziehenden mittels Online-Tool «Eventio» (ANV ¹)	18.12.2023	05.02.2024			x
5. Mitteilung über den Stand der erfassten Kandidaturen an die Vorsitzenden der Wahlkreise (ANV)	15.01.2024			x	
6. Bei Bedarf: Aufruf zur Einreichung von Kandidaturen innerhalb des eigenen Wahlkreises (ANV)	15.01.2024	05.02.2024	x		
7. Aufbereitung der Kandidaturen und Aufschaltung des E-Voting-Tools «Nimbus ShApp» (ANV)	05.02.2024	19.02.2024		x	
8. Mitteilung zum Beginn der Wahlen der Vertreter der Arbeitnehmenden und Rentenbeziehenden über «Nimbus ShApp» (Intranet-News und E-Mail/Post für angeschlossene Arbeitgeber ohne Zugang zum Intranet bzw. Rentenbeziehende) (ANV)	19.02.2024			x	
9. Allfälliger Aufruf innerhalb des eigenen Wahlkreises zum E-Voting der Arbeitnehmendenvertreter (ANV)	19.02.2024	18.03.2024	x		
10. Elektronische Wahl der Vertreter der Arbeitnehmenden und Rentenbeziehenden über das E-Voting-Tool «Nimbus ShApp» (ANV)	19.02.2024	18.03.2024			x
11. Auswertung der Wahlergebnisse (ANV)	18.03.2024	02.04.2024		x	
12. Mitteilung der Wahlergebnisse an die Regionalverbandspräsidenten (ANV)	02.04.2024	08.04.2024		x	
13. Allfällige interne Kommunikation der Wahlergebnisse innerhalb des Regionalverbands (ANV)	09.04.2024	12.04.2024	x		
14. Gratulationsschreiben an die gewählten Delegierten und Dankesschreiben an alle Kandidaten (ANV)	15.04.2024	22.04.2024		x	
15. Meldung der gewählten Arbeitgebervertreter durch die Vorsitzenden der Wahlkreise an die Pensionskasse via E-Mail mit Excel-Formular ²	18.12.2023	30.04.2024	x		
16. Fertigstellung der Delegiertendatenbank und Kommunikation der Wahlergebnisse und der Delegierten-Gesamtliste an die Vorsitzenden der Wahlkreise, Versicherten und Arbeitgeber (Intranet-News und E-Mail/Post für angeschlossene Arbeitgeber ohne Zugang zum Intranet bzw. Rentenbeziehende)	30.04.2024	21.05.2024		x	
17. Geplanter Versand der Versammlungsunterlagen/Einladungen zur Delegiertenversammlung vom 14.06.2024 an alle Delegierten und Ersatzdelegierten		21.05.2024		x	

Legende:

1 ANV: Vertreter der Arbeitnehmenden und der Beziehenden einer Alters- oder Invalidenrente

2 Die Meldung der gewählten Arbeitgebervertreter durch den Regionalverband an die Pensionskasse erfolgt idealerweise, sobald die jeweilige Wahl stattgefunden hat.

Informationen zum Delegiertenamt

Die Delegiertenversammlung ist das oberste politische Organ der Raiffeisen Pensionskasse. Sie ist paritätisch zusammengesetzt und vertritt die Interessen aller Mitglieder unserer Pensionskasse.

Die Delegiertenversammlung der Raiffeisen Pensionskasse besteht aus 70 Delegierten, welche die angeschlossenen Arbeitgeber, versicherten Arbeitnehmenden und die Beziehenden einer Alters- oder Invalidenrente unserer Pensionskasse vertreten.

Bei der paritätischen Sitzverteilung und Wahl durch die verschiedenen Wahlkreise ist auf eine angemessene Vertretung der Sprachregionen und der Geschlechter sowie Berücksichtigung der Wahlkreisgrösse zu achten.

Aufgaben und Anforderungen

Die Delegiertenversammlung übernimmt die Funktion der Generalversammlung bzw. Urabstimmung als oberstes politisches Organ. Sie ist insbesondere verantwortlich für:

- Festsetzung und Änderung der Statuten;
- Genehmigung der Jahresrechnung;
- Beschluss über die Verwendung von freien Mitteln;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Revisionsstelle.

Die Delegierten tragen wesentlich dazu bei, dass wir als Pensionskasse näher an unseren Versicherten und Arbeitgebern und so in den verschiedenen (Sprach-)Regionen stark verankert sind. Wir können einen engeren Dialog mit unseren Mitgliedern führen und Beschlussfassungen transparent kommunizieren. Nebst einem generellen Interesse an der beruflichen Vorsorge werden folgende Anforderungen gestellt:

- Teilnahme an der jährlichen, ganztägigen Delegiertenversammlung, bestehend aus der ordentlichen Delegiertenversammlung und dem PK-Kongress mit Vorträgen zu aktuellen Themen rund um unsere Pensionskasse. Ist ein Delegierter verhindert, hat dieser einen Ersatzdelegierten seines Wahlkreises aufzubieten.
- Erste Ansprechpartner/Vernehmlassungsadresse der Pensionskasse für die Kommunikation von neuen Themen oder bevorstehenden Veränderungen.
- Botschafter für Pensionskassen-Themen innerhalb des eigenen Wahlkreises und idealerweise erste Ansprechpartner für die Versicherten des entsprechenden Wahlkreises.
- Selbststudium sowie Teilnahme an Weiterbildungsseminaren der Pensionskasse (werden nach Bedarf angeboten).
- Allfällige Teilnahme in einer von der Pensionskasse gebildeten, thematischen Delegierten-Arbeitsgruppe, in welche jeder Wahlkreis aus der Delegiertenversammlung eine Vertretung entsendet. Die Mitglieder treffen sich bei Bedarf und diskutieren über das entsprechende Thema mit den zuständigen Gremien der Pensionskasse.

Wahl und Amtsperiode

Die Delegierten werden von den verschiedenen Wahlkreisen gewählt. Eine Amtsperiode beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist zweimal möglich.

- Die **Arbeitnehmendenvertreter** werden durch die versicherten Arbeitnehmenden des entsprechenden Wahlkreises gewählt.
Zur Vertretung der Arbeitnehmenden berechtigt sind: Mitarbeitende, welche nicht Vorsitzende oder Mitglied der Bank-/Geschäftsleitung sind (Wahlkreise der Raiffeisenbanken) bzw. Mitarbeitende, welche nicht der Geschäftsleitung bzw. Funktionsstufe 1 angehören (Wahlkreis Raiffeisen Schweiz).
- Die Wahl der **Arbeitgebervertreter** liegt gesamthaft in der Verantwortung der Wahlkreise.
Für die Vertretung der Arbeitgeber bestehen grundsätzlich keine rechtlichen Einschränkungen. Im Sinne einer klaren Rollentrennung sind folgende Personengruppen zur Vertretung der Arbeitgeber empfohlen: Vorsitzende und Mitglieder der Bank-/Geschäftsleitung sowie Verwaltungsräte der angeschlossenen Arbeitgeber (Wahlkreise der Raiffeisenbanken) bzw. Mitglieder der Geschäftsleitung und der Funktionsstufe 1 sowie Verwaltungsräte der angeschlossenen Arbeitgeber (Wahlkreis Raiffeisen Schweiz).
- Die **Vertreter der Rentenbeziehenden** werden gesamthaft von den Beziehenden einer Alters- oder Invalidenrente gestellt und gewählt.
Berechtigt für die Vertretung der Rentenbeziehenden sind: Ehemalige Mitarbeitende der Raiffeisen Gruppe, welche von der Pensionskasse eine Invaliden- oder eine Altersrente beziehen.

Zur Wahl in die Delegiertenversammlung nicht berechtigt sind aktive oder ehemalige Mitarbeitende und Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. der Anlagekommission unserer Pensionskasse.

Vergütung

Die Pensionskasse entschädigt die Delegierten für die physische Teilnahme an der Delegiertenversammlung mit CHF 420 (CHF 300 Teilnahmeentschädigung, CHF 120 Pauschalreisepesen), sofern der/die Delegierte eine Entschädigung explizit verlangt und die Teilnahme nicht bereits über die Arbeitgeberin vergütet ist oder eine Verzichtsvorgabe der Arbeitgeberin (z.B. Raiffeisen Schweiz) besteht. Die Delegierten sind für die Klärung und allfällige Abrechnung mit der Arbeitgeberin und die korrekte steuerliche Deklaration selber verantwortlich.